

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135a - 135c Baugesetzbuch in der Stadt Ueckermünde**

Auf der Grundlage des § 135c des Baugesetzbuches in der der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist und § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) beschließt die Stadtvertretung Ueckermünde in ihrer Sitzung am 22.06.2017 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135a - 135c Baugesetzbuch in der Stadt Ueckermünde:

## **Artikel 1**

### **Änderungen**

#### **§ 1 Kostenerstattungspflichtiger**

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach § 135a Abs. 4 BauGB ist gleichfalls das Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen Fassung der Bekanntmachung entsprechend anzuwenden.

#### **§ 5 Kostenerstattungspflichtiger**

Absatz 3 entfällt

Absatz 4 wird umbenannt in Absatz 3

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, den 27.06.2017



Gerd Walther  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.



Walther  
Bürgermeister



Siegel